



BESCHLUSS

aus der 18. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Montag, 18.09.2023

öffentliche Sitzung

2. **Bauleitplanung der Gemeinde Vöhl;** [VL-104/2023](#)
**Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, OT
Basdorf**
- a) **Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen
während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2)
BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3
BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**
- c) **Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssat-
zung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen
Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung
mit § 9 (4) BauGB**

Beschluss:

Zu a)

**Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen
Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3
BauGB**

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 und 2, wird
zugestimmt.

- einstimmig -

Beschluss:

Zu b)

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen
Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung
beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen
während der öffentlichen Auslegungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der
Abwägung unterrichtet.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch
ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

Beschluss:

Zu c)

Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

1. Die Festsetzungen nach § 91 (3) Hessischer Bauordnung i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Entwässerungssatzung beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die vorstehenden Satzungen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -